

STATUTEN

des Vereins

K.u.k. Dragonerregiment Kaiser Ferdinand No. 4

Gem. Generalversammlung vom 29. Januar 2011

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "K.u.k. Dragonerregiment Kaiser Ferdinand No. 4", auch kurz „DR4“, "Vierer-Dräger", "4er-Dräger" oder "Ferdinand-Dräger".
- (2) Er hat seinen Sitz iSd Vereinsgesetzes in Enns und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Bewahrung altösterreichischer Kavallerie-Reitkunst und der altösterreichischen Militärtradition und -kultur. Es wird die Beziehung zum jeweiligen Traditionsträger im Österreichischen Bundesheer gepflogen und auch mit anderen Kavallerieregimentern und Regimentern anderer Waffengattungen zusammengearbeitet.

Der Verein bekennt sich zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres.

§ 3. Mittel zur Erreichung von Vereinszwecken

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausrückungen (auch mit historischen Waffen unter Verwendung von Platzpatronen)
 - b) Teilnahme an und Abhaltung von (insbesondere reit- und schießsportlichen) Veranstaltungen (wie z.b.: Orientierungsreiten, Regimentsturniere, Regimentsschießen, Regimentsmeisterschaften im Reiten und Schießen, Manöver, u.v.m.)
 - c) Vorträge und Versammlungen
 - d) Weiterbildungsveranstaltungen
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Einrichtung einer Homepage
 - g) Einrichtung einer Bibliothek
 - h) Sammlung von Montur- und Rüstungsstücken
 - i) Sammlung von Originalwaffen und der notwendigen Munition für Ausstellungen und Schießbewerbe (die Verwahrung, Pflege und zur Verfügungsstellung dieser Waffen obliegt dem vom Commando bestimmten Waffenmeister sowie weiteren berechtigten Personen)
 - j) aktive Mitarbeit in anderen Vereinen und Verbänden
 - k) Schaffung tragbarer Auszeichnungen und Ehrenzeichen, insbesondere eines Verdienstkreuzes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) In der praktischen Vereinsarbeit bekennt sich der Verein uneingeschränkt zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres.

Ziel der wehrpolitischen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die der Verein unterstützt, ist

- die Schaffung von Akzeptanz für die Notwendigkeit und die Erfordernisse der Landesverteidigung (finanziell, administrativ, gesellschaftlich, legislativ etc.) sowie
- die Vertiefung des Vertrauens in die Fähigkeit und Bereitschaft unseres Bundesheeres "SCHÜTZEN und HELFEN" zu können.

Insbesondere leistet der Verein durch Reit- und Exerziervorführungen und Herstellung des historischen Bezuges bei Veranstaltungen des Bundesheeres einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des oben genannten Zieles.

- (5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, assoziierte, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene physischen Personen männlichen Geschlechts, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen; ein Anspruch auf Uniformierung durch den Verein besteht jedoch nicht.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind solche Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die durch ihre Tätigkeit in einem besonderen Naheverhältnis zur Tradition des Regiments stehen und die Vereinsziele durch ihre aktive Betätigung unterstützen.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen, die den Vereinszweck durch besondere finanzielle oder ideelle Unterstützung zu fördern suchen.
- (5) Ehrenmitglieder sind jene physischen Personen, die sich um den Verein besondere bleibende Verdienste erworben haben.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von aktiven, assoziierten und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Commando endgültig. Es steht im Ermessen des Commandos, die Mitglieder des Regiments vor der Entscheidung zu hören. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für aktive Mitglieder ist eine Probezeit von mindestens drei Monaten vorgeschrieben.
- (2) Ehrenmitglieder werden über Antrag des Commandos von der Generalversammlung ernannt, wobei ihnen ein Ehrendienstgrad verliehen werden kann.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss in schriftlicher Form, per Telefax, oder per e-mail oder mündlich bei einer Commandositzung oder Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Commando vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch mehr als sechs Monate mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Commando wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen eine Berufung an den Ehrenrat möglich.
- (5) Die allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und die Abberufung des Regimentsinhabers stehen der Generalversammlung zu; dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zielsetzungen des Vereines nach Kräften zu fördern und im dienstlichen wie privaten Bereich alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Adressänderungen sind dem Verein unverzüglich bekanntzugeben. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie mittels nicht eingeschriebenen Briefes, per Telefax oder per e-mail an die letzte bekannte Adresse versandt werden.

- (3) Zahlungsvorschreibungen sind, sofern kein anderes Zahlungsziel angegeben ist, binnen 14 Tagen fällig.
- (4) Aktive Mitglieder haben darüber hinaus an Ausrückungen, Manövern, Übungen und am Dienstbetrieb teilzunehmen. Bei mangelnder Aktivität des Mitgliedes kann das Commando jederzeit ausgefaßte Ausrüstungsgegenstände wieder einziehen.
- (5) Nähere konkrete Bestimmungen, insbesondere über das Verhalten im Dienst, werden vom Commando erlassen (Dienstvorschrift).

§ 8. Adjustierung und Ausrüstung

- (1) Die aktiven Mitglieder tragen die historische Uniform des ehemaligen Regiments nach der "Adjustierungsvorschrift für das k.u.k Heer, Wien 1910/1911". Die Bewaffnung erfolgt ebenfalls gemäß dieser Vorschrift (Cavallerie-Säbel, Carabiner, Pistole bzw. Revolver) unter strikter Beachtung waffenrechtlicher Vorschriften. Carabiner bzw. Pistolen werden aus Sicherheitsgründen in der Regel bei einem waffenrechtlich dazu befugten Mitglied gesammelt verwahrt.
- (2) Zur Schonung der historischen Uniformen ist für entsprechende Gelegenheiten, insbesondere zum Reitdienst, das Tragen von Heeresbekleidung vorgesehen. Es sind mit den historischen Distinktionen versehene Aufschubschlaufen und Paroli in der Egalisierungsfarbe des Regiments (grasgrün) zu verwenden, die sich deutlich von den Aufschubschlaufen des Österreichischen Bundesheeres unterscheiden.
- (3) Es werden die Dienstgrade des k.u.k. Heeres gemäß der Adjustierungsvorschrift des k.u.k. Heeres, Wien 1910/1911, geführt (Dragoner, Patrouillenführer, Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Rittmeister, Major, Oberstleutnant, Oberst).
- (4) Näheres kann in der vom Commando zu erlassenden Adjustierungsvorschrift geregelt werden.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind der Regimentsinhaber, die Generalversammlung, das Commando, die Rechnungsprüfer und der Ehrenrat.

§ 10. Der Regimentsinhaber

- (1) Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Commandos einen Regimentsinhaber ernennen. Dem Regimentsinhaber kann die Ehrenfunktion eines Oberst verliehen werden. Ein Anspruch auf Uniformierung durch den Verein besteht nicht.
- (2) Dem Regimentsinhaber stehen dieselben Rechte und Pflichten wie dem aktiven Mitglied zu. Er hat aber keine Befehlsgewalt im Sinne der Dienstvorschrift.

§ 11. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Commandos oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen (per Telefax oder e-mail), begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen (siehe § 7 Abs 2). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Commando.
- (4) Anträge an die Generalversammlung haben mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Regimentscommandant oder dem Kanzleiführer schriftlich, per Telefax oder e-mail einzulangen. Für nicht zeitgerecht eingebrachte Anträge entscheidet die Generalversammlung mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, ob diese Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Vertretung durch ein anderes aktives Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
- (9) Im Stiftungsbrief bzw. in den Satzungen von Dekorationen kann die Verleihung bzw. die Aberkennung einzelner Dekorationen neben sonstigen Beschlusserfordernissen auch von der einstimmigen Beschlussfassung der Generalversammlung und einem erhöhten Anwesenheitsquorum bei derselben abhängig gemacht werden. Eine allfällige Abänderung dieses Punktes (9) des § 11 bedarf jedenfalls der einstimmigen Beschlussfassung einer Generalversammlung.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Regimentscommandant, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder das anwesende, dienstälteste, aktive Mitglied.

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Festlegung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über allfällige Umlagen;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Bestellung und Enthebung einzelner Commandomitglieder und/oder des gesamten Commandos, der Rechnungsprüfer und der Ehrenratmitglieder;
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 5) die allfällige Ernennung eines Regimentsinhabers und Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die allfällige Abberufung des Regimentsinhabers und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.;
- 7) Allfällige Beschlussfassung über die Verleihung oder die Aberkennung von Dekorationen, sofern Stiftungsbrief bzw. Satzungen der Dekoration dies vorsehen.
- 8) Allfällige Beschlussfassung über die Beförderungen von und zu Officieren. Ein positiver Beschluss zur Beförderung wird erst mit der Bestätigung durch den „Österreichischen Cavallerie-Verband“ wirksam.

§ 13. Das Commando

- (1) Das Commando besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Regimentscommandant
 - b) dem Regimentscommandant-Stellvertreter
 - c) dem Kanzleiführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) maximal sechs sonstigen aktiven Vereinsmitglieder als Beiräte (wie zB Mannschaftsvertreter, Quartier- und Verpflegsmeister, Waffenmeister, Standartenführer,) wobei zwei die Vertretungsfunktion des Kanzleiführers und des Rechnungsführers im Sinne des Vereinsgesetzes zu übernehmen haben.

Der Regimentscommandant kann zu einzelnen Commandositzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Personen, die nicht dem Commando angehören, mit beratender Stimme beiziehen.

- (2) Alle Commandomitglieder müssen mit bestimmten Funktionen beauftragt werden. Wobei jedes Commandomitglied auch die Vertretungsfunktion des Regimentscommandanten innehaben kann.
- (3) Das Commando hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Commandos beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Commandos. Ausgeschiedene Commandomitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Das Commando wird vom Regimentscommandant, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, per Telefax, per e-mail oder mündlich einberufen.
- (6) Das Commando ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (7) Das Commando fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden. Stiftungsbrief und Satzungen von Dekorationen können davon abweichende Regelungen enthalten oder ein erhöhtes Anwesenheitsquorum vorsehen. Den Vorsitz führt der Regimentscommandant, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Regimentscommandant beauftragtes Commandomitglied.

§ 14. Aufgaben des Commandos

- (1) Dem Commando obliegt umfassend die Leitung des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Leitung des Vereines in cavalleristischer Sicht;
 - f) Führung des internen Dienstbetriebes,
 - g) Allfällige Beschlussfassung über die Verleihung oder die Aberkennung von Dekorationen, sofern Stiftungsbrief bzw. Satzungen der Dekoration dies vorsehen.
- (3) Das Commando kann zur näheren Regelung des Dienstbetriebes gesonderte Vorschriften erlassen.

§ 15. Besondere Obliegenheiten

- (1) Dem Regimentscommandant obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Commando. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Regimentscommandant befiehlt das Regiment bei Ausrückungen, sofern er nicht einen anderen Commandanten bestimmt. Ihm obliegt die Fürsorge über die Ausbildung aller aktiven Mitglieder sowie die Vornahme allfälliger Beförderungen bis zum Wachtmeister, Ehrungen und Auszeichnungen. Es steht dem Regimentscommandant frei, nach seinem Ermessen einen Adjutanten zu ernennen und auch zu entlassen.

Er kann sich in allen Angelegenheiten (insb. bei repräsentativen Anlässen) durch jedes aktive Mitglied, vor allem aber durch seinen Adjutanten oder durch den Regimentsinhaber vertreten lassen.

- (2) Der Kanzleiführer hat den Regimentscommandant bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung sämtlicher Protokolle (Resümee- u. Beschlussprotokoll) und der Korrespondenz.
- (3) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er hat dabei die Bestimmungen des Vereinsgesetzes (§§ 20ff VerG) zu beachten.

- (4) Schriftstücke und Urkunden, die den Verein nach außen verpflichten, sind vom Regimentscommandant und vom Kanzleiführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Regimentscommandant und vom Rechnungsführer gemeinsam zu unterfertigen.

Sonstige Schriftstücke, insbesondere Einladungen und Bekanntmachungen, sind mit der Fertigung des Regimentscommandanten oder des Kanzleiführers gültig. Dieser Absatz gilt nur vereinsintern.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben dem Commando und der Generalversammlung zu berichten und bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu beachten.

§ 17 Der Ehrenrat

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie über eine Berufung gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs 4) entscheidet der Ehrenrat.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei von der Generalversammlung gewählten aktiven Mitgliedern zusammen. Wobei einer der Drei gleichzeitig zum Vorsitzenden zu wählen ist. Bei Verhinderung eines oder mehrerer Ehrenratsmitglieder sind vom Commando Ersatzmitglieder zu nominieren (Die Nominierung muss das Commando mittels qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Commandomitglieder beschließen).
- (3) Der Ehrenrat fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, seine Mitglieder sind in ihrer Funktion weisungsfrei. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
- (4) Die Ahndung von dienstlichen und disziplinären Verfehlungen obliegt ausschließlich dem Commando, das diesfalls als Disziplinarorgan tätig wird. Gegen einen Disziplinarbeschluss des Commandos ist eine Berufung an den Ehrenrat möglich, wobei dem Ehrenrat auch ein Commandomitglied als weisungsfreier Schiedsrichter angehören kann.
- (5) Für die Anrufung des Ehrenrates gilt eine Frist von vierzehn Tagen, die Anrufung des Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und gegebenenfalls einen Liquidator zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einem Verein zufallen, der ähnliche Zwecke verfolgt, jedenfalls aber einem gemeinnützigen Verein i.S.d. § 34 BAO zukommen.